

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Vallendar über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes

„Stadtkern Vallendar“

vom 01.11.1986

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Vallendar in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.03.2004 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung zu § 2 Abs. 1:

Anstelle des Textes:

„Im Norden durch die „Kirchstraße“, beginnend von der Parzelle Flur 26, Nr. 35, weiter verlaufend entlang der nördlichen Grenze des Rathausvorplatzes bis zur nordöstlichen Straßengrenze der einmündenden „Schulstraße“.

Ab „Schulstraße“ verläuft die nordöstliche Begrenzung des Sanierungsgebietes nach Querung der „Höhrer Straße“ längs den nordöstlichen Straßengrenzen der „Eulergasse“ und „Bachstraße“ bis zum „Leerbach“.

wird folgender Text gesetzt:

„Im Norden durch die „Kirchstraße, beginnend von der Parzelle Flur 26, Nr. 35, weiter verlaufend entlang der nördlichen Grenze des „Rathausvorplatzes“ bis zur Parzelle Flur 26, Nr. 67/1, hier knickt die Gebietesgrenze in nördlicher Richtung ab und verläuft entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze der Parzelle Flur 26, Nr. 69/2. Vom südöstlichen Grenzpunkt der vorgenannten Parzellen verläuft die Gebietsgrenze weiter entlang der nordöstlichen Straßengrenze der einmündenden „Schulstraße“.

Sie setzt sich fort vom südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 25, Nr. 194/21 zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 25, Nr. 67. Hier knickt sie ab und ist identisch mit den östlichen Grenzpunkten der letztgenannten Parzelle. Vom südwestlichen Grenzpunkt derselben Parzelle begrenzen die östlichen Straßengrenzen der „Eulergasse“ und „Bachstraße“ bis zum „Leerbach“ das Sanierungsgebiet.

§ 2

Zusatz zu § 2 Abs. 2:

Das Sanierungsgebiet wird erweitert um die Grundstücke Gemarkung Vallendar, Flur 26, Flurstücke Nr. 69/2 sowie Flur 25, Flurstücke Nr. 67.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.10.1990 in Kraft.

56179 Vallendar, 18.03.2004

gez.
Helbach
Stadtbürgermeister

